

Statuten des Vereins

„Österreichische Gesellschaft für Neuropathologie“

§ 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Neuropathologie“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in gemeinnütziger Form die Förderung von:

- a. Arbeit in Diagnostik, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der allgemeinen und speziellen Neuropathologie sowie ihrer wissenschaftlichen Nachbargebiete
- b. Tagungen und Symposien,
- c. einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten
- d. regelmäßigem Erfahrungs- und Materialaustausch
- e. Diskussion standespolitischer Fragen.

Der Verein ist als österreichischer Vertreter der International Society of Neuropathology (ISN) und der European Confederation of Neuropathological Societies (EURO-CNS) angeschlossen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks.

1. Beitrittsgebühren u. Mitgliedsbeiträge
2. freiwillige Spenden, Sammlungen
3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen.
4. Die Mitglieder sind weder am finanziellen Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt

§ 4. Aufnahme in den Verein.

Die Anmeldung erfolgt durch ein Ansuchen an den Vorstand, welches durch zumindest zwei ordentliche Mitglieder unterstützt werden muss. Der Vorstand der Gesellschaft legt mit der Einladung bzw. Tagesordnung zur Vollversammlung (= Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) jedem ordentlichen Mitglied eine Liste der Namen vor, die um Aufnahme in die Gesellschaft angesucht haben. Über die einzelnen Vorschläge wird in der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5. Mitgliedschaft.

- a. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, unterstützenden, korrespondierenden sowie Ehrenmitgliedern.

- b. Ordentliche Mitglieder sind jene, die nach den unter § 4 genannten Bedingungen aufgenommen wurden und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten.
- c. Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Interessen des Vereins regelmäßig durch finanzielle Mittel (Spenden) unterstützen.
- d. Als korrespondierende Mitglieder können hervorragende Vertreter der Neuropathologie aus dem Ausland aufgenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Verdienste um die Neuropathologie und um die Gesellschaft verliehen. Korrespondierende und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit in der Vollversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Vollversammlung bestimmt wird. Mit einem Antrag an den Vorstand können sich pensionierte Mitglieder von der Beitragszahlung befreien lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat in der Vollversammlung das aktive Wahlrecht, ordentliche Mitglieder auch das passive Wahlrecht.

§ 7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn 2 Jahre trotz Mahnung kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist. Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8. Die Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch:

- a) den Vorstand.
- b) die Vollversammlung.

§ 9. Vorstand

Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Vollversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau der Gesellschaft, Sekretär/in und Kassier/in.

§ 10. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens;

- b) die Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Obmann/die Obfrau. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen von Obmann/Obfrau der Gesellschaft unterzeichnet und von Sekretär/in oder Kassier/in mitgefertigt sein.

§ 11. Agenden der Funktionäre.

1. Der Obmann/Die Obfrau der Gesellschaft und in dessen/deren Verhinderung der Sekretär/die Sekretärin vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er/sie vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung sowie des Vorstandes; er/sie beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
2. Der Sekretär/Die Sekretärin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
3. Der Kassier/Die Kassierin besorgt das Einkassieren, die Auszahlungen und die Verbuchungen. Die Entlastung des Kassier/der Kassierin erfolgt in der Vollversammlung.

§ 12. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der Kassier/Die Kassierin hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13. Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann/zur Obfrau des Schiedsgerichts wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Namen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Obmann/die Obfrau. Kommt über die Wahl des Obmannes/der Obfrau eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 14. Vollversammlung.

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt und muss wenigstens 6 Wochen früher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Bestimmung der Mitgliedsgebühr;
- c) die Änderung der Statuten;
- d) die Auflösung des Vereines.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagungsordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen korrespondierende und Ehrenmitglieder ernannt werden, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als angenommen.

§ 15. Auflösung des Vereins.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt, oder die Auflösung mit Zweidrittel-Mehrheit in einer hiezu eigens bestimmten Vollversammlung beschlossen wird.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung wird das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO verwendet. Sofern die beiden Gesellschaften diese erfüllen, wird das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen der International Society of Neuropathology (ISN) und der European Confederation of Neuropathological Societies (EURO-CNS) übertragen.